

160/SBI

vom 31.05.2016 zu 83/BII (XXV.GP)

1 von 4

Von: Lesigang Alexander <alexander.lesigang@staedtebund.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2016 11:16
An: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme
Betreff: Bürgerinitiative (83/BII)
Anlagen: BBV_Externes_Schreiben(Serienbrief_mehrere_Adressaten)_Österreichischer....pdf

Sehr geehrter Herr Mag. Michalitsch!

Unter Bezugnahme auf Ihr Mail vom 2. März 2016 und mein Telefonat mit Frau Roth bzgl einer Friststreckung bis Ende Mai darf ich Ihnen die im Städtebundbüro eingelangten Stellungnahmen zum Ansinnen der Bürgerinitiative im Auftrag von Herrn Generalsekretär Dr. Thomas Weninger weiterleiten.

Der gemeinsame Grundton der Meinungen lautet, dass eine derartige Maßnahme, wodurch auch Menschen außerhalb der jeweiligen Gemeinden die Schlichtungsstellen kostenfrei in Anspruch nehmen können nur dann denkbar ist, wenn es eine entsprechende Abgeltung dieser Leistungen gibt. Die Städte sehen sich nicht in der Lage, für angrenzende Bezirke die Kosten zu übernehmen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Lesigang

Stellungnahmen:

Stellungnahme aus der Landeshauptstadt Linz siehe Anhang

Stellungnahme aus der Landeshauptstadt Innsbruck

Dem Ansinnen der Bürgerinitiative, dass die kommunalen Schlichtungsstellen bezirksübergreifend zuständig sein sollen, und zwar, mit dem Argument einen "Ansatz hin zu leistbaren, kostenbewussten und fairen Wohnen" zu schaffen, ist daher skeptisch gegenüberzutreten. Es darf nicht übersehen werden, dass die Schlichtungsstelle nur im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes gilt und daher im Vorfeld zu prüfen sein wird, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt zur Anwendung gelangen. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist nämlich vom "Untersuchungsgrundsatz" geprägt. Das bedeutet, dass an die Stelle der formellen Beweispflicht der Parteien die Pflicht des "Richters" tritt, Beweise zu erheben. Die Einsichtnahme in Bauakten anderer Bezirke oder in die Verrechnung von Vorschreibungen durch eine Gemeinde könnten "datenschutzrechtliche" Probleme mit sich bringen. Dies ist bereits jetzt immer wieder ein Thema. Auch ist es so, dass "innerhalb" des Magistrates keine "Kosten" verrechnet werden für zB Kopien, bei Erhebungen in anderen Bezirken würden Kosten verrechnet. Das stellt ein weiteres Problem dar, ist doch das Verfahren vor der Schlichtungsstelle kostenlos!

Vor allem der Zeit- und Personalaufwand (zB Kilometergeld, Taggelder, zusätzliches Personal?) ist bei einer solchen Überlegung nicht unerheblich, denn "amtswegige Recherchen" brauchen Zeit, insbesondere dann, wenn man in einzelne Bezirke fahren muss, um Erhebungen zu machen. Das gleiche gilt bei der Ausschreibung von Verhandlungen, die gerade im Falle von Mietzinsüberprüfungen in der Regel immer an Ort und Stelle ausgeschrieben werden. Mit dem derzeitigen Personalstand (2 Sachbearbeiter) und ohne Sekretärin ist das jedenfalls nicht zu schaffen.

Wenn derartige Intentionen bestehen, dann erscheint es vielmehr im Sinne obiger Ausführungen sinnvoll, in den einzelnen Bezirken Schlichtungsstellen einzurichten."

Stellungnahme aus der Stadt Stockerau:

Grundsätzlich finde ich den Vorschlag gut. Es gibt bei uns viele Anfragen von anderen Gemeinden und Bezirken über die Zuständigkeit und warum wir nur für das Gemeindegebiet von Stockerau zuständig sind.

Bei unserer relativ kleinen Schlichtungsstelle können die Schlichtungsanträge bzw. Beratungen von einem Beamten alleine bewältigt werden.

Bei einer Gebietserweiterung wird das wahrscheinlich nicht mehr möglich sein und eine Personalaufstockung (zumindest um eine Bürokrat) wäre notwendig.

Das würde natürlich die Personalkosten der Stadtgemeinde Stockerau belasten und müsste über eine Finanzierung gesprochen werden.

Österreichischer Städtebund

Mag. Alexander Lesigang

Rathaus, 1082 Wien

Tel.: +43/1/4000-89991

Mobil: +43/676/8118 89978

Fax: +43/1/4000-7135

E-Mail: alexander.lesigang@staedtebund.gv.at

Homepage: www.staedtebund.gv.at

ZVR-Zahl: 776697963

Bau- und Bezirksverwaltung



Österreichischer Städtebund
Rathaus
1081 Wien

Unser Zeichen
0029699/2016

Ö. Städtebund, Änderung des Bundesgesetzes
Parlamentarische Bürgerinitiative
Ausweitung des Wirkungsbereiches der Schlichtungsstelle
Schreiben vom 19.05.2016

Datum
Linz, 25.05.2016

bearbeitet von
Harald Karl

Zimmer / Telefon
4011 / +43 (732) 7070-2456
elektronisch erreichbar
harald.karl@mag.linz.at

Sehr geehrter Herr Lesigang!

Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen seitens der Gemeinde Linz Folgendes mit:

Ich gehe von der Annahme aus, dass sich dieses Anliegen auf Änderung der gesetzlichen Bestimmungen auf jene Gemeinden bezieht, welche bereits über eine Schlichtungsstelle verfügen.

Aus unserer Sicht ist zunächst die Frage zu klären, in welchem Ausmaß die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden sollen.

Soll den Gemeinden, welche eine Schlichtungsstelle eingerichtet haben, die **Möglichkeit** gegeben werden, das Betätigungsgebiet auch bezirksübergreifend (nur angrenzende Bezirke?) zu erweitern oder sollen diese Gemeinden dazu **verpflichtet** werden?

Immerhin haben sich diese Gemeinden freiwillig und wohl auch mit dem Gedanken, dass dies ihren eigenen Bürgern zu Gute kommen soll, zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle entschlossen. Diese Möglichkeit steht den Gemeinden derzeit auch weiterhin so offen.

Eine nunmehr allenfalls verpflichtende Erweiterung ist rechtlich sicherlich bedenklich, da die damalige Entscheidung zur Führung einer Schlichtungsstelle bei den jeweiligen Gemeinden unter anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen (vor allem hinsichtlich der Freiwilligkeit bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet) erfolgt ist.

Unabhängig von den oben aufgeworfenen Fragen bedeutet eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches jedenfalls eine zusätzliche finanzielle Belastung für die jeweilige Gemeinde. Andererseits erspart sich der Bund durch die damit verbundene Verringerung von derartigen Verfahren nicht unerhebliche Kosten bei den Gerichten.

Sollte die gesetzliche Änderung darin bestehen, dass die Möglichkeit und nicht die Verpflichtung zur Ausweitung geschaffen wird, so kann aus derzeitiger Sicht noch nicht abgeschätzt werden, zu welcher Antwort die politischen Entscheidungsträger in dieser Frage kommen werden.

Jedenfalls können seitens der Stadt Linz Mehrkosten im Zusammenhang mit der Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches nur gegen entsprechenden Kostenersatz übernommen werden.

Freundliche Grüße!

Der Direktor:
i.V.

Harald Karl
elektronisch beurkundet

 @ AMTSSIGNATUR Landeshauptstadt Linz	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.linz.at/amtssignatur</p>
---	--